

Allgemeine Wirtschaftslehre

Ausgabe Baden-Württemberg

Bearbeitet von
Stefan Felsch, Raimund Frühbauer, Johannes Krohn, Stefan Kurtenbach, Jürgen Müller, Martin Rupp

1. Auflage 2014. Taschenbuch. 229 S. Paperback
ISBN 978 3 8085 9399 8
Format (B x L): 17 x 24 cm
Gewicht: 410 g

[Weitere Fachgebiete > Pädagogik, Schulbuch, Sozialarbeit > Schulpädagogik > Wirtschaftswissenschaften \(Unterricht & Didaktik\)](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Allgemeine Wirtschaftslehre

Baden-Württemberg

11. Auflage

Verfasst von Lehrern des kaufmännisch-beruflichen
Schulwesens

Lektorat: Jürgen Müller, Freiburg i. Br.

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 93814



Mitarbeiter des Arbeitskreises

Felsch, Stefan	Studienrat	Freiburg i. Br.
Frühbauer, Raimund	Oberstudiendirektor	Wangen i. A.
Krohn, Johannes	Studienrat	Freiburg i. Br.
Kurtenbach, Stefan	Studiendirektor	Bad Saulgau
Müller, Jürgen	Studiendirektor	Freiburg i. Br.
Rupp, Martin	Oberstudienrat	Reutlingen

Leiter des Arbeitskreises und Lektorat

Jürgen Müller, Im Kapellenacker 4a, 79112 Freiburg i. Br.

Bildbearbeitung

Verlag Europa-Lehrmittel, 42781 Haan-Gruiten

11. Auflage 2014

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-9399-8

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2014 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlaggestaltung, Satz: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt

Umschlagfoto: © estherpoon – Shutterstock.com

Druck: Konrad Triltsch Print und digitale Medien GmbH, 97199 Ochsenfurt-Hohestadt

Vorwort zur 1. Auflage

»Allgemeine Wirtschaftslehre – Ausgabe Baden-Württemberg« ist ein bewährtes **Lehr- und Lernbuch** für kaufmännische Ausbildungsberufe.

Das Buch **richtet sich an**

- **Schülerinnen und Schüler aller kaufmännischen Ausbildungsberufe**
- **Dozenten und Teilnehmer von Fort- und Weiterbildungen in Unternehmen, Verbänden und sonstigen Institutionen**

Die Inhalte des Buches decken die Lernziele und Lehrplaninhalte für das **Fach Gesamtwirtschaft** oder für das **Fach »Allgemeine Wirtschaftslehre«** ab.

Das Buch stellt den **fächerübergreifenden Zusammenhang betriebswirtschaftlicher Inhalte mit volkswirtschaftlichen und rechtskundlichen Teilbereichen** dar.

Der Aufbau des Buches ist **nach Lernfeldern gegliedert. Konkrete berufliche Handlungsabläufe und Aufgabenstellungen** im Unternehmen werden angesprochen.

Zahlreiche, meist **mehrfarbige Darstellungen und Tabellen** veranschaulichen auch schwierige Sachverhalte. **Zusammenfassende und vergleichende Übersichten** erleichtern den Überblick.

Aufgaben und Problemstellungen am Ende der einzelnen Kapitel bieten Material für Wiederholungen und Hausaufgaben und dienen der Prüfungsvorbereitung. **Alle Lernziel-ebenen** werden angesprochen.

Ausführliche Inhalts- und Stichwortverzeichnisse erleichtern die Arbeit mit dem Buch.

Die »Allgemeine Wirtschaftslehre – Ausgabe Baden-Württemberg« enthält die **gesetzlichen Rahmenbedingungen** und die **statistischen Daten** bis zum **Sommer 2014**.

Ein **Lösungsbuch** zu den Aufgaben und Problemen ist im Verlagsprogramm erhältlich (**Europa-Nummer 78211**).

Ihr Feedback ist uns wichtig.

Ihre Anmerkungen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu diesem Buch nehmen wir gerne auf – schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de.

Die Verfasser

Rottenburg, Juni 2014

Inhaltsverzeichnis nach Lernfeldern

Lernfeld: Verträge abschließen und erfüllen

1	Rechtliche Grundlagen des Wirtschaftens	11	1.3	Sicherung und Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Zahlungsverzug	40
1.1	Möglichkeiten und Folgen rechtlicher Bindung	12	1.3.1	Eigentumsvorbehalt	40
1.1.1	Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte	12	1.3.2	Mahnverfahren	41
1.1.2	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften	15	1.3.3	Verjährung	46
1.1.3	Rechts- und Geschäftsfähigkeit	17	1.4	Regelungen zum Schutz der Verbraucher	50
1.1.4	Anbahnung und Abschluss des Kaufvertrages	19	1.4.1	Partner des Kaufvertrages	50
1.1.5	Verpflichtungsgeschäft und Erfüllungsgeschäft beim Kaufvertrag	24	1.4.2	Verbraucherschutz durch Regelung der AGB	51
1.1.6	Eigentum und Besitz	27	1.4.3	Verbraucherschutz durch Preisangaben	51
1.2	Störungen bei der Erfüllung des Kaufvertrages	29	1.4.4	Verbraucherschutz durch Produkthaftung	52
1.2.1	Mangelhafte Lieferung (Schlechtleistung)	29	1.4.5	Verbraucherschutz bei Kreditverträgen	52
1.2.2	Lieferungsverzug (Nicht-Rechtzeitig-Lieferung)	35	1.4.6	Verbraucherschutz bei Fernabsatzgeschäften	53
1.2.3	Zahlungsverzug (Nicht-Rechtzeitig-Zahlung)	37	1.4.7	Verbraucherschutz durch Produktsicherheit	53

Lernfeld: Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Bedeutung bei Arbeitsverhältnissen erkennen und beurteilen

2	Rechtliche und soziale Rahmenbedingungen menschlicher Arbeit im Betrieb	55	2.5	Leistungsgerechte Entgeltmodelle	85
2.1	Individual- und Kollektivarbeitsrecht	56	2.5.1	Zeitlohn	86
2.1.1	Rechtsstellung der Arbeitnehmer	57	2.5.2	Akkordlohn	86
2.1.2	Arbeitszeitmodelle	65	2.6	Zweige und Probleme der Sozialversicherung	88
2.2	Wesentliche Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer	69	2.6.1	Zweige der Sozialversicherung	90
2.2.1	Kündigungsschutz	69	2.6.2	Arbeits- und Berufsförderung	92
2.2.2	Arbeitsschutz	70	2.6.3	Probleme der Sozialversicherung	94
2.3	Mitbestimmung und Mitwirkung der Arbeitnehmer	76	2.7	Erstellung einer Gehaltsabrechnung	101
2.3.1	Betriebsrat	76	2.8	Einkommensteuer des Arbeitnehmers	102
2.3.2	Jugend- und Auszubildendenvertretung	78	2.8.1	Einkunftsarten	103
2.3.3	Betriebsvereinbarung	78	2.8.2	Abzugsfähige Aufwendungen	104
2.4	Rolle der Sozialpartner	80	2.8.3	Freibeträge	105
2.4.1	Tarifautonomie	80	2.8.4	Einkommensteuertarif	105
2.4.2	Tarifverhandlungen	81	2.8.5	Verfahren der Steuererhebung	106
2.4.3	Arbeitskampf	82	2.8.6	Einkommensteuererklärung	109
2.4.4	Tarifvertrag	84	2.9	Zusammenfassende Aufgaben zu Kapitel 2	112

Lernfeld: Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Einflussgrößen in Entscheidungen der Unternehmung und der privaten Haushalte einbeziehen

<p>3 Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft 114</p> <p>3.1 Preisbildung in der Sozialen Marktwirtschaft 118</p> <p>3.1.1 Verhalten der Marktteilnehmer 119</p> <p>3.1.2 Preisbildung beim Polypol 120</p> <p>3.1.3 Preisbildung beim Angebotsmonopol .. 125</p> <p>3.1.4 Preisbildung beim Angebotsoligopol .. 128</p> <p>3.2 System der Sozialen Marktwirtschaft . 131</p> <p>3.2.1 Grundgesetz und Wirtschaftsordnung . 132</p> <p>3.2.2 Ordnungsmerkmale der Sozialen Marktwirtschaft 133</p> <p>3.2.3 Markteingriffe des Staates 135</p>	<p>3.3 Gefahren für den Wettbewerb und Sicherungsmaßnahmen des Staates 138</p> <p>3.3.1 Kooperations- und Konzentrationsformen 139</p> <p>3.3.2 Staatliche Wettbewerbspolitik 147</p> <p>3.3.3 Maßnahmen der EU-Wettbewerbspolitik 150</p> <p>3.4 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 153</p> <p>3.4.1 Wirtschaftskreislauf 154</p> <p>3.4.2 Berechnung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und des Bruttonationaleinkommens (BNE) 158</p>
--	--

Lernfeld: Wirkungszusammenhänge wirtschaftspolitischer Ziele und Maßnahmen analysieren und bewerten

<p>4 Grundzüge der Wirtschaftspolitik 166</p> <p>4.1 Ziele und Probleme der Wirtschaftspolitik 170</p> <p>4.1.1 Preisniveaustabilität 171</p> <p>4.1.2 Vollbeschäftigung 176</p> <p>4.1.3 Außenwirtschaftliches Gleichgewicht 179</p> <p>4.1.4 Wirtschaftswachstum 181</p> <p>4.1.5 Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung 186</p> <p>4.1.6 Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen 189</p> <p>4.1.7 Zielbeziehungen zwischen den wirtschaftspolitischen Zielen 194</p> <p>4.2 Konjunkturelle Schwankungen und strukturelle Veränderungen 197</p> <p>4.2.1 Konjunkturphasen 197</p>	<p>4.2.2 Konjunkturindikatoren 199</p> <p>4.2.3 Strukturkrisen 200</p> <p>4.3 Geldpolitik der Europäischen Zentralbank 204</p> <p>4.4 Wirtschaftspolitische Einflussmöglichkeiten des Staates 208</p> <p>4.4.1 Außenwirtschaftspolitik 208</p> <p>4.4.2 Strukturpolitische Maßnahmen 214</p> <p>4.4.3 Infrastrukturpolitik 215</p> <p>4.4.4 Umweltschutzpolitik 217</p> <p>4.4.5 Entwicklungspolitik 219</p> <p>4.5 Zusammenfassende Aufgaben zu Kapitel 4 224</p> <p>Stichwörterverzeichnis 226</p>
---	--

Gesetze

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbZG	Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitgesetz)
BBankG	Bundesbankgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BUrlG	Mindesturlausgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)
EBRG	Gesetz über Europäische Betriebsräte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EntgFG	Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
MuSchG	Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
NachwG	Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz)
PAngV	Verordnung zur Regelung der Preisangaben (Preisangabenverordnung)
ProdHaftG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz)
ProdSV	Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz)
SGB	Sozialgesetzbuch
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz)
StGB	Strafgesetzbuch
TVG	Tarifvertragsgesetz
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
ZPO	Zivilprozessordnung

Fach- und Fremdwörterverzeichnis

abstrakt	sinnlich nicht wahrnehmbar, nicht gegenständlich
Akkord	Arbeitsentgelt nach Leistung (Stückzahl)
Aktie	Anteilschein am Grundkapital einer Aktiengesellschaft
Aktiva, sg. Aktivum	Vermögenswerte, Vermögensbestandteile
alternativ	stellvertretend, anders als üblich
Analyse	Untersuchung, Zergliederung eines Vorganges oder eines Gegenstandes
anorganisch	nicht zum gleichen Organismus (Gebilde) gehörend
Autarkie	wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Ausland
Automatismus	sich selbst (automatisch) steuernder Ablauf
autonom	unabhängig, selbstständig
Boom	(starker) wirtschaftlicher Aufschwung
brutto	ohne Abzug, mit Verpackung gerechnet
Chance	günstige Möglichkeit, Gelegenheit
Datum, pl. Daten	etwas Vorgegebenes, Informationen
Defizit	Fehlbetrag, Verlust, Mangel
Deflation	Abnahme des Preisniveaus, Geldwerterhöhung, Absinken des Geldumlaufs unter das wirtschaftlich erforderliche Maß
Deponie	Lagerstätte (für Abfälle)
Depression	Niedergang, wirtschaftlicher Tiefstand
Deregulierung	Abbau bürokratischer Regelungen
Devisen	ausländische Zahlungsmittel als Buchgeld
Dezentralisation	organische Aufgliederung auf verschiedene Stellen
Diagnose	Feststellung, Erkennung von Merkmalen, gegenwärtiger Stand oder Befund
differenziert	unterschiedlich, untergliedert
Differenzierung	Untergliederung, Abstufung
differieren	voneinander abweichen, verschieden sein
Diskont	Zinsabzug bei Zahlung einer noch nicht fälligen Forderung (Wechsel)
diskontieren	eine später fällige Forderung unter Abzug von Zinsen ankaufen
dispositiv	anordnend, verfügbar, nach Vereinbarung änderbar
dynamisch	fortschreitend, vorwärtsstrebend
effizient	wirksam
elementar	grundlegend
Emission	Ausstoß (von Schadstoffen)
eventuell	möglicherweise, vielleicht
evolutorisch	sich weiter entwickelnd
Existenz	Dasein, Vorhandensein, Lebensunterhalt
Export	Ausfuhr (von Waren)
exportieren	ins Ausland verkaufen, ausführen
Faktor	mitwirkender Bestandteil, Vielfältigkeitszahl
Fazilität	Kreditlinie
finanzieren	geldlich ermöglichen, Mittel zur Deckung des Kapitalbedarfs beschaffen
Flexibilität	Beweglichkeit, Anpassungsfähigkeit
fundiert	(sicher) begründet
funktionell	nach Aufgabenbereichen eingeteilt
Funktion	Tätigkeit, Aufgabe
funktionieren	reibungslos ablaufen
Fusion	Vereinigung, Verschmelzung
fusionieren	verschmelzen, zu einer Einheit zusammenschließen
Garantie	Gewähr, Gewährleistung, Sicherheit
Generation	Menschenalter, Geschlechterfolge (nach etwa 30 Jahren)
Globalisierung	weltweite Verbreitung, weltumspannende Ausrichtung
grafisch	durch Zeichnung dargestellt, zeichnerisch
Gratifikation	Sonderzuwendung, (freiwillige) Vergütung
Harmonie	Einklang, Eintracht
Holding	Dachgesellschaft, die nicht selbst produziert, aber Geschäftsanteile anderer Gesellschaften besitzt
homogen	gleich, gleichartig, gleichgeartet
horizontal	waagrecht, auf einer Ebene oder Stufe befindlich

immateriell	unstofflich, nicht aus einem körperlichen Stoff bestehend
Immission	Eingabe von Schadstoffen in die Umwelt
Import	Einfuhr (von Waren)
importieren	aus dem Ausland einführen
Impuls	Anstoß, Antrieb, Anregung
inaktiv	untätig, passiv
Index, pl. Indizes	Verhältniszahl(en), statistische Zahlenreihe
Indikator	Merkmal, das etwas anzeigt, Anzeiger
individuell	rein persönlich, den einzelnen Menschen betreffend
Individuum	Einzelwesen, einzelne Person
Inflation	Zunahme des Preisniveaus, Geldwertminderung, Geldentwertung
inflationistisch	auf Inflation beruhend, Inflation bewirkend
Initiator	Anreger, Urheber, Anstifter
Innovation	neuartige, fortschrittliche Lösung, Neuerung
Input	Einsatzfaktor, von außen bezogene und im Betrieb eingesetzte Produktionsmittel
Instabilität	ungleichgewichtiger, unsicherer Zustand
Instanz	zuständige Stelle
Institution	Einrichtung
Instrumentarium	Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Mittel
international	mehrere oder alle Staaten betreffend, zwischenstaatlich
Intervall	Spanne, Zwischenraum
intervenieren	eingreifen, sich einmischen
Intervention	Eingreifen, Einmischung
investieren	Kapital anlegen, flüssige Mittel in Vermögensform bringen
Investition	(langfristige) Kapitalanlage, Kapitaleinsatz
Investor	jemand, der langfristig Kapital anlegt, Kapitalgeber
Jobsharing	Aufteilung eines Arbeitsplatzes unter mehreren Personen
Kapazität	Leistungsvermögen (eines Betriebes)
Koalition	Bündnis, Verbindung
kollektiv	gemeinsam, gemeinschaftlich, die Gemeinschaft betreffend
Kombination	Verbindung, Vereinigung
kombinieren	verbinden, verknüpfen
Kommentar	Erklärung, Erläuterung
kommunal	gemeindeeigen, eine (die) Gemeinde betreffend
Kondition	Bedingung, Zustand
Konflikt	innerer Zwiespalt, Streit, Auseinandersetzung
konform	im Einklang mit, übereinstimmend
Konjunktur	Wirtschaftsablauf, wirtschaftliche Gesamtlage mit bestimmter Entwicklungstendenz
konkret	sinnlich wahrnehmbar, gegenständlich, greifbar
Konkurrenz	(wirtschaftlicher) Wettbewerb
konkurrieren	jemandem Konkurrenz machen, im Wettbewerb stehen
Konsum	Verbrauch (von Gütern), letzte Verwendung
konsumtiv	den Verbrauch betreffend, verbrauchsbedingt, verbrauchsorientiert
Kontingent	(lat. contingere = zuteilen) festgelegte, begrenzte, zuteilte Menge (Waren, Geld)
Kontingentierung	Festsetzung einer Zuteilungsmenge oder eines Absatzgebietes
kontinuierlich	stetig, ununterbrochen, fortwährend
Kontor	Verkaufsraum, Niederlassung, Büro
konträr	im Gegensatz zu, gegensätzlich, widersprechend
Konvention	Vereinbarung, Übereinkunft, Abkommen
Konzentration	Zusammenballung
Konzession	Erlaubnis, Zugeständnis, behördliche Genehmigung
Kooperation	Zusammenarbeit
Korruption	Bestechlichkeit, Handeln in verachtenswertem Sinne
Kosmos	Weltall
Kredit	befristete Überlassung von Gütern oder Geld, Zahlungsaufschub, Vertrauenswürdigkeit
Kriterium, pl. Kriterien	unterscheidende(s) Merkmal(e)
liberal	frei, freiheitlich, freisinnig

liberalisieren	von Einschränkungen befreien
Limit	Grenze, äußerster Preis
limitiert	(im Preis) begrenzt
liquid	flüssig, zahlungsfähig, zahlungskräftig
Lizenz	Erlaubnis, Genehmigung (zur Nutzung eines Patents)
lombardieren	beleihen, verpfänden
Manager	leitender Angestellter, Leiter eines (großen) Unternehmens
maximal	höchstmöglich
maximieren	auf den höchstmöglichen Stand bringen
Mechanismus	selbsttätiger Ablauf
minimal	kleinstmöglich
minimieren	auf den niedrigsten Stand bringen
Minorität	Minderheit
Mobilität	Beweglichkeit, Bereitschaft zum Wechsel
monetär	geldlich, geldmäßig
Monopol	(griech. mono = allein) alleiniges Recht (zu produzieren oder zu verkaufen)
Monostruktur	einseitige Ausrichtung (der Wirtschaft)
Motivation	Beweggrund, Antrieb (zum Handeln)
negativ	verneinend, ergebnislos
netto	nach Abzug
Niveau	Rang, Höhenstufe, Stand
nominal	zum Nennwert bewertet
Objekt	Gegenstand, Sache, Ziel
Ökologie	Lehre von der Erhaltung der Natur
Ökonomie	Wirtschaft, Bewirtschaftung (der Erde)
Oligopol	Marktbeherrschung durch wenige (Anbieter)
optimal	bestmöglich
Order	Bestellung, Auftrag
Organ	Bestandteil, Einrichtung mit bestimmter Funktion
Output	(Produktions-)Ausstoß, fertiggestellte Gütermenge
Pensionsgeschäft	Verkauf von Wertpapieren mit Rückkaufverpflichtung
Plural	Mehrzahl
Polypol	Marktform mit sehr vielen Anbietern und Nachfragern
positiv	bejahend, gesetzlich bestimmt
Potenzial	Leistungsvermögen
potenziell	der Sachlage nach möglich
Präferenz	Bevorzugung
primär	erstrangig
Primärgruppe	Gruppe, deren Mitglieder enge, auch gefühlsmäßige Beziehungen besitzen und sich gegenseitig stark beeinflussen
primärer Sektor	Sammelbegriff für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Bergbau
Primärziel	vorrangiges Ziel
primitiv	einfach, dürftig, wenig entwickelt, behelfsmäßig
Prinzip	Grundsatz
Priorität	Vorrangigkeit
Produktion	Erzeugung, Herstellung, Fertigung
Produktionsfaktor	Mittel oder Kraft zur Erstellung von Leistungen
Produktivität	mengenmäßige Ergiebigkeit
Produzent	Hersteller (von Gütern)
Prognose	Vorhersage
Progression	Steigerung, Zunahme, Zuwachs
Proportion	Größenverhältnis
Protektionismus	Schutz der inländischen Wirtschaft vor ausländischer Konkurrenz
Provision	prozentuale Beteiligung an Umsatz oder Gewinn
Prozess	Vorgang, Ablauf
qualitativ	die Güte (Qualität) betreffend, gütemäßig
quantitativ	die Menge (Quantität) betreffend, mengenmäßig
quartär	viertrangig
Quartal	Vierteljahr
quintär	fünftrangig
Quote	verhältnismäßiger Anteil

rational	vernunftgemäß
Rationalisierung	vernünftige, wirtschaftliche Gestaltung des Betriebsablaufs
real	wirklich, tatsächlich, rein gütermäßig bewertet
Recycling	Wiederverwertung, Wiederverwendung
rediskontieren	(Wechsel) weiterverkaufen
refinanzieren	fremde Mittel aufnehmen, um selbst Kredit gewähren zu können
Rehabilitation	Wiederherstellung
Reklamation	Beanstandung, Beschwerde, Rüge
Reproduktion	Wiederherstellung, Erneuerung des bisherigen Zustandes
Ressourcen	Quellen, begrenzte Bestände an Rohstoffen, Arbeitskräften, Geld
Revision	Überprüfung, Nachprüfung, Änderung (einer Meinung)
Rezession	Rückgang
Sektor	Ausschnitt, Abschnitt, Bereich, Sachgebiet
sekundär	zweitrangig
Service	Dienstleistung, (Kunden-)Dienst
signalisieren	anzeigen, ankündigen, Zeichen geben
Situation	Lage, Sachlage, Zustand
Sozialprodukt	Geldwert aller produzierten Sachgüter und Dienstleistungen eines Zeitraumes (Jahres)
Sperrminorität	Kapitalanteil von 25 % + einer Stimme kann wichtige Beschlüsse von Kapitalgesellschaften verhindern, da diese mit qualifizierter Mehrheit von 75 % gefasst werden müssen
Spezialisierung	Beschränkung auf ein besonderes Teilgebiet
Stabilität	(Stand-)Festigkeit, Beständigkeit, Dauerhaftigkeit
Stagnation	Stillstand, Stockung
Standard	Normalmaß, durchschnittlicher Stand, durchschnittliche Qualität
standardisieren	vereinheitlichen, normieren
stationär	auf der Stelle stehend, starr, unbeweglich
Stimulierung	Anregung
Strategie	genau geplantes Vorgehen
Struktur	Aufbau, Gefüge
Strukturkrise	Niedergang einzelner Wirtschaftsbereiche und -zweige
Subjekt	der Mensch, das mit Bewusstsein ausgestattete Wesen
Submissionskartell	(lat. <i>submissio</i> Unterordnung) Verpflichtung der Vertragspartner, einen bestimmten Angebotspreis einzuhalten
substituieren	ersetzen
subventionieren	(finanziell) stützen, unterstützen
Surrogat	Ersatzgut, Ersatzstoff
Synergie	Zusammenwirken verschiedener Faktoren zu einer gemeinsamen Leistung
Tarif	festgesetzter Satz für Löhne, Gehälter, Preise, Steuern
tertiär	drittrangig
Transfer	Übertragung von Geld oder Transportgegenständen in ein anderes Land
Transparenz	Überschaubarkeit, Übersichtlichkeit, Durchsichtigkeit
vertikal	senkrecht, aufeinander aufbauend, untereinander stehend
Volontär	ohne Vergütung zur Ausbildung Arbeitender
Zentralisation	organisatorische Zusammenfassung verschiedener Stellen

Wichtiger Hinweis

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung von Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann, so das Landgericht, nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Wir haben in diesem Buch Links zu Seiten im Internet angegeben. Für alle diese Links gilt: Wir erklären ausdrücklich, dass wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten haben. Deshalb distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen gelinkten Seiten und machen uns diese Inhalte nicht zu eigen. Diese Erklärung gilt für alle angegebenen Internet-Adressen in diesem Buch. Diese Erklärung gilt für alle in diesem Buch angegebenen Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen die bei uns angegebenen Banner und Links führen können.

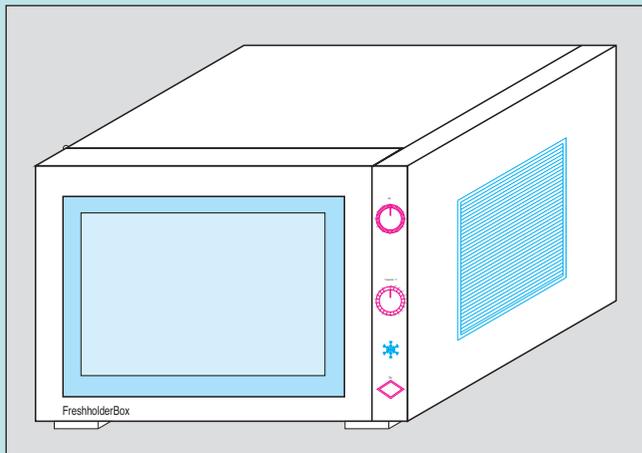
Lernfeld: Verträge abschließen und erfüllen

1 Rechtliche Grundlagen des Wirtschaftens

Ingenieur Patrick Knoss ärgert sich über die Frischhaltung von Obst und Gemüse im Kühlschrank: Nach wenigen Tagen ist alles trocken und welk. Dabei stellt er fest, dass auch die Hersteller von Salzgebäck die Chips und Flips selbst ohne Kühlung lange Zeit knackig und frisch halten können. Als er erfährt, dass statt Sauerstoff Stickstoff in den Verpackungen enthalten ist, macht er sich daran, auch Obst und Gemüse mit Stickstoff haltbar zu machen. Er entwickelt die »FreshholderBox«, die mit Stickstoffpatronen betrieben wird. Nach etlichen Versuchen hat er ein brauchbares Gerät für einen 4-Personen-Haushalt entwickelt, gründet die FreBo GmbH, beschafft sich eine Werkstatt, Maschinen und Personal und stellt monatlich ca. 200 FreshholderBoxen her.

Als Unternehmer merkt er bald, dass nicht nur technische Probleme zu lösen sind, sondern dass er nun auch viele kaufmännische Fragen beantworten muss. Auch möchte er möglichst wenig Ärger mit seinen Kunden haben, er denkt deshalb daran, in seinen Geschäftsbedingungen festzuschreiben, dass er jegliche Haftung ablehnt.

1. In einem Betrieb benötigt man so allerhand. Skizzieren Sie, was alles zu tun ist, bis der Betrieb läuft.
2. Für die Produktion ist Material zu beschaffen, die Produkte sind abzusetzen. Verhandlungen finden statt, Kaufverträge werden geschlossen. Beschreiben Sie solche Vorgänge im Einzelnen.
3. Unvorhergesehene Schwierigkeiten mit Lieferanten und mit Kunden treten auf. Welche Probleme könnten auftreten und wie könnten diese gelöst werden?
4. Patrick Knoss verkauft seine FreshholderBoxen unter anderem auch an Verbraucher, die wenig kaufmännische und rechtliche Erfahrung besitzen. Der Gesetzgeber hat zum Schutze der Verbraucher Bestimmungen erlassen, die zu beachten sind. Welche Regelungen zum Schutze der Verbraucher halten Sie für sinnvoll und notwendig?



1.1 Möglichkeiten und Folgen rechtlicher Bindung

Rechtliche Bindungen kommen durch **Willenserklärungen** und **Rechtsgeschäfte** zustande.

1.1.1 Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte

■ Willenserklärungen (WE)

Wer rechtswirksam aktiv werden will, muss dazu *seinen Willen äußern*, d.h., er muss **Willenserklärungen** abgeben.

Arten von Willenserklärungen		
Mündliche Äußerung	Schriftliche Erklärung	Schlüssiges Handeln , d.h. durch eine Handlung, aus der man auf einen bestimmten Willen schließen muss.
Beispiel: Der Verkäufer in einem Ladengeschäft nennt dem Kunden den Preis eines Artikels.	Beispiel: Der Sachbearbeiter im Einkauf schickt ein ausgefülltes und unterschriebenes Angebotsformular an den Lieferanten.	Beispiele: – Handheben bei einer Versteigerung, – Einsteigen in einen Bus, – Verzehr eines im Restaurant aufliegenden Gebäcks.

■ Rechtsgeschäfte (RG)

Rechtsgeschäfte entstehen durch Willenserklärungen, die darauf gerichtet sind, **Rechtsverhältnisse zu begründen, zu ändern oder aufzuheben**.

Rechtsgeschäfte sind somit *Geschäfte, aus denen sich Rechtsfolgen* ergeben.

Beispiel: Beim Kaufvertrag für ein Handy ergibt sich für den Verkäufer die Verpflichtung, dem Käufer das Handy zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu übertragen.

Beim **Zustandekommen von Rechtsgeschäften** unterscheidet man folgende Arten:

► Einseitige Rechtsgeschäfte

Sie entstehen durch die Willenserklärung *einer Person*.

a) Empfangsbedürftige Willenserklärungen müssen in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangen.

Beispiel: Eine Kündigung muss zum Kündigungstermin im Briefkasten oder auf dem Schreibtisch des Empfängers angekommen sein.

b) Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen werden bereits *mit ihrer Abgabe* rechtswirksam.

Beispiel: Ein formgerechtes Testament ist bereits mit der Erstellung rechtsgültig.

► Mehrseitige Rechtsgeschäfte

Sie entstehen durch die Willenserklärungen *mehrerer Personen*.

a) Verpflichtungsgeschäfte, die beiden Vertragspartnern rechtliche Verpflichtungen auferlegen.

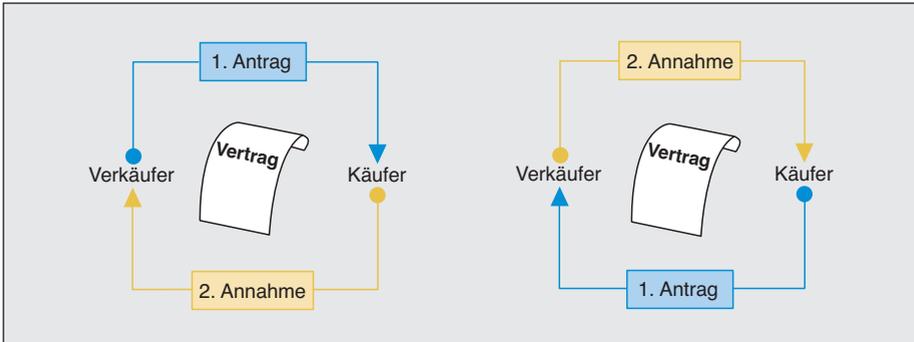
Beispiel beim Kaufvertrag: Verpflichtung des Verkäufers zur Übergabe und Eigentumsübertragung, Verpflichtung des Käufers zur Annahme und Zahlung.

Verträge kommen durch übereinstimmende Willenserklärungen von zwei oder mehr Personen zustande.

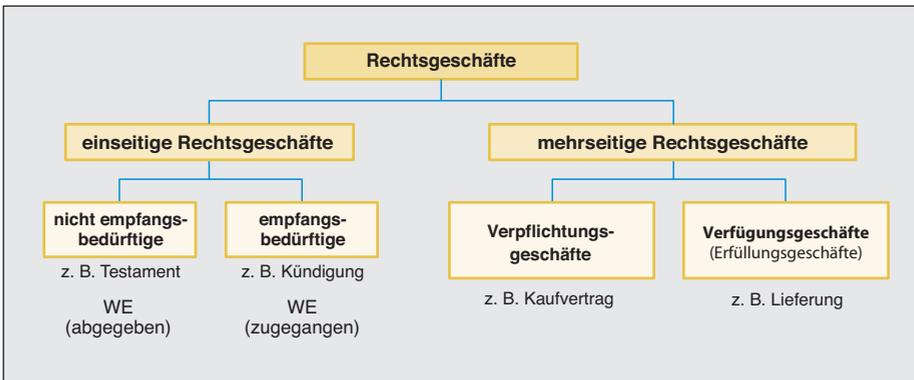


Die zuerst abgegebene Willenserklärung heißt **Antrag**. Er kann von jedem Partner ausgehen. Die zustimmende Willenserklärung heißt **Annahme**. Ein Vertrag ist mit der Annahme des Antrages abgeschlossen.

Beispiel: Beim Verkauf eines Pkws kann der Verkäufer durch Angabe des Preises das Auto »antragen«. Mit der Annahme des Antrages durch den Käufer ist der Kaufvertrag abgeschlossen. Der Käufer kann aber auch dem Verkäufer gegenüber den Kaufantrag stellen; dann wird durch die Annahme des Antrages seitens des Verkäufers der Kaufvertrag abgeschlossen.



b) **Verfügungsgeschäfte**, durch welche *unmittelbare Rechtsänderungen* an Sachen und Rechten bewirkt werden (z. B. Eigentumsübertragungen). Sie kommen durch **Willenserklärungen** (Einigung) und **Handlungen** (Übergabe, Grundbucheintragung) zustande. Da ein Verfügungsgeschäft grundsätzlich der Erfüllung von Verträgen dient, wird es auch **Erfüllungsgeschäft** genannt.



■ Form der Rechtsgeschäfte

Die meisten Rechtsgeschäfte benötigen für ihren Abschluss und für ihre Rechtsgültigkeit keiner besonderen Form.

► Formfreiheit

Formfreiheit bedeutet, dass ein Rechtsgeschäft in *jeder beliebigen Form* abgeschlossen werden kann. Willenserklärungen können also mündlich, schriftlich oder durch schlüssige Handlungen (konkludente Handlungen) abgegeben werden. Die Form ist also grundsätzlich für die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes unerheblich.

Beispiele: Anfrage mittels Telefongespräch, Brief, Fax oder online.

Willenserklärungen, die per E-Mail bzw. online abgegeben werden, sind rechtsverbindlich, aber kaum oder nur aufwendig zu beweisen. Provider verlangen daher häufig nach der Ab-

gabe einer online-Willenserklärung aus Beweisgründen eine schriftliche Bestätigung per Fax oder per Post.

► Formzwang

BGB § 125 Formzwang bedeutet, dass ein Rechtsgeschäft in der *gesetzlich vorgeschriebenen* oder *vertraglich vereinbarten Form* vorgenommen werden muss. Vorteile: erhöhte Sicherheit, leichte Beweisbarkeit, Schutz vor Übereilung und Leichtfertigkeit. Folgende Formen sind möglich:

§ 126 a) **Schriftform.** Die Urkunde muss von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. Wird über einen Vertrag nur eine Urkunde ausgestellt, müssen beide Parteien unterzeichnen. Werden über einen Vertrag mehrere Urkunden ausgestellt, so genügt es, wenn jede Partei die Urkunde unterzeichnet, die für die andere Partei bestimmt ist.

§§ 766, 568 (1), 2231 **Beispiele:** private Bürgschaftserklärungen; Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum; Privattestamente müssen sogar eigenhändig geschrieben und datiert und unterschrieben sein.

§ 126a SigG § 2 b) **elektronische Form.** Die elektronische Form ersetzt die Schriftform, wenn das elektronische Dokument mit einer *qualifizierten elektronischen Signatur versehen* und der Name des Ausstellers hinzugefügt wird.

Beispiel: elektronische Steuererklärung.

BGB § 126b c) **Textform.** Bei der Textform muss die Erklärung durch die Nachbildung einer Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden; dadurch wird die eigenhändige Unterschrift in bestimmten Fällen entbehrlich.

Beispiele: Gehaltsabrechnung, Bußgeldbescheid.

§ 129 d) **öffentliche Beglaubigung.** Die Erklärung muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden. Die Beglaubigung bestätigt nur die Echtheit der *Unterschrift* und bezieht sich nicht auf den Inhalt der Urkunde.

Beispiele: schriftliche Anmeldung und Anträge zum Handelsregister und zum Grundbuch.

§ 128 e) **notarielle Beurkundung.** Die Willenserklärungen werden von einem Notar protokollarisch aufgenommen. Seine Beurkundung bestätigt sowohl die Echtheit der *Unterschrift* als auch den *Inhalt* der Willenserklärung.

§ 311b **Beispiel:** Beim Kauf eines Grundstückes ist ein *notariell beurkundeter Kaufvertrag* abzuschließen. Damit hat der Käufer den *Anspruch* auf Eigentumsübertragung erhalten. Diese erfolgt dann durch *notariell beurkundete Einigung (Auflassung) und Eintragung ins Grundbuch (Abschnitt 1.1.6)*.

Unterhaltungselektronik & Telekommunikation

Ja, das Angebot hat mich überzeugt!
Unmittelbar nach Bestelleingang erhalten Sie von unseren Online-Beratern einen Rückruf zur Vereinbarung eines persönlichen Liefertermins. Zur Sicherheit nennen Sie uns Ihre Bankverbindung erst am Telefon. [Sie haben noch Fragen? Wir rufen Sie zurück!](#)

Sie haben sich für das Nokia Lumia 800 entschieden.

Mobilfunknetz: D1
 D2

Name: *

Vorname: *

Geburtsdatum: *

Straße: *

PLZ: *

Ort: *

E-Mail:

Telefon: *

*Diese Felder sollten sie mindestens ausfüllen.

[zurück](#)

1.1.2 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften

Nichtigkeit von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften

Folgende Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte sind *von Anfang an* nichtig:

- a) Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen. BGB § 105 (1)
Beispiel: Ein 6-jähriges Kind kann sein Kickboard nicht rechtswirksam seiner Freundin schenken. Die Eltern können die Herausgabe verlangen.
- b) Willenserklärungen, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wurden. § 105 (2)
Beispiel: Jemand verschenkt »im Rausch« seine Armbanduhr.
- c) Willenserklärungen, die zum Schein abgegeben wurden. § 117
Beispiel: Der Käufer eines Hauses lässt beim Notar in den Kaufvertrag nicht die tatsächlich verabredete Kaufsumme von 450.000 EUR eintragen, sondern nur 300.000 EUR, um die Grunderwerbsteuer zu vermindern. Der Scheinvertrag über 300.000 EUR ist nichtig.
- d) Rechtsgeschäfte von beschränkt Geschäftsfähigen, wenn der gesetzliche Vertreter die erforderliche Zustimmung nicht erteilt. § 108
Beispiel: Eine 17-jährige Auszubildende bucht in einem Reisebüro ohne Erlaubnis der Eltern eine Reise nach Mallorca zu 598 EUR. Der Vertrag ist nichtig, wenn die Eltern ihre nachträgliche Genehmigung versagen.
- e) Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. § 134
Beispiel: Ein Kaufvertrag über Rauschgift ist nichtig, weil der Drogenhandel verboten ist.
- f) Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen. § 138
Beispiel: B befindet sich in einer finanziellen Notlage. A gewährt B ein Darlehen mit 36 % Zinsen. Der Darlehensvertrag ist nichtig (Wucher).
- g) Rechtsgeschäfte, die gegen die gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestimmten Formvorschriften verstoßen. § 125
Beispiel: Ein mündlich abgeschlossener Grundstückskauf ist nichtig, weil er notariell beurkundet werden muss.

Die **Nichtigkeit von Rechtsgeschäften** hat zur **Folge**, dass die Vertragspartner so gestellt werden müssen, als hätte das **Rechtsgeschäft nie stattgefunden**.

Anfechtbarkeit von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften

§ 142
§§ 119–122

► Irrtum

Irrtum in der Erklärung	Irrtum in der Übermittlung	Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person oder Sache
Die Äußerung des Erklärenden entspricht nicht dem, was er äußern wollte.	Die Willenserklärung ist durch die mit der Übermittlung beauftragte Person oder Anstalt unrichtig weitergegeben worden.	Die Eigenschaften, über die man sich geirrt hat, müssen für die Abgabe der Willenserklärung wesentlich gewesen sein.
Beispiel: Bei einem Angebot wird durch Verschreiben als Preis 15 EUR statt 51 EUR angegeben.	Beispiel: Der Bote einer Autowerkstatt wird beauftragt, eine Auspuffanlage für den Autotyp A4 im Zentrallager zu kaufen. Versehentlich verlangt er dort aber eine Auspuffanlage für den Typ A6.	Beispiel: Ein Geschäftsmann stellt einen Kassierer ein und erfährt nachträglich, dass dieser wegen Unterschlagung vorbestraft ist.

BGB
§ 121

Anfechtungsberechtigt ist, wer sich geirrt hat. Die Anfechtung muss **unverzüglich** (*ohne schuldhaftes Verzögern*) nach Entdeckung des Irrtums erfolgen. Entsteht durch die Anfechtung ein Schaden, so ist der Anfechtende ersatzpflichtig.

Kein Anfechtungsrecht besteht bei **Irrtum im Beweggrund (Motiv)**, der zur Abgabe der Willenserklärung geführt hat, sowie bei schuldhafter Unkenntnis.

Beispiel: Ein Anleger kauft Aktien in der irrümlichen Annahme, dass der Kurs steigen werde.

§§ 123 f. ► **Arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung**

Die Anfechtung hat innerhalb eines Jahres ab Entdeckung der Täuschung oder seit dem Wegfall der Zwangslage zu erfolgen.

Beispiele:

1. Ein Gebrauchtwagenhändler verkauft einen Unfallwagen als »garantiert unfallfrei«.
2. Ein Arbeitnehmer droht dem Arbeitgeber mit einer Anzeige wegen Steuerhinterziehung, falls er seine Forderung auf Gehaltserhöhung ablehnen sollte.



Gültig zustande gekommene **Rechtsgeschäfte** werden **durch Anfechtung mit rückwirkender Kraft von Anfang an nichtig**.

§ 142



1. Entscheiden und begründen Sie, ob in folgenden Fällen eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung vorliegt:
 - a) Frau Birk legt einige Lebensmittel auf den Kassentisch des Supermarktes.
 - b) Die Groß OHG schickt eine Anfrage wegen einer Maschine an die Maschinenfabrik Schneider & Co. KG.
 - c) Herr Weber steigt in die Straßenbahn ein.
 - d) Die 20-jährige Cornelia verabredet sich mit ihrer Freundin zu einem Kinobesuch.
 - e) Cornelia bestellt telefonisch eine Kinokarte.
 - f) Herr Schwarz vermietet einem Studenten ein Zimmer seines Hauses für ein Semester.
2. Nennen Sie Beispiele für einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte.
3. Ein Mieter kündigt den Mietvertrag. Er wirft den Kündigungsbrief in einen Briefkasten der Deutschen Post AG. Welche verschiedenen Rechtslagen können sich daraus ergeben?
4. Zu welchen Arten von Rechtsgeschäften gehören folgende Vorgänge?
 - a) Groß OHG bestellt nach einem Angebot der Schneider & Co. KG.
 - b) Herr Schadt mietet eine Wohnung.
 - c) Frau Kuhnert erklärt schriftlich, dass sie vom Kauf einer Zimmereinrichtung zurücktritt.
 - d) Aus Dankbarkeit verspricht ein Rentner seiner Pflegerin die Schenkung eines wertvollen Schrankes.
5. Jemand verfasst ein handschriftliches Testament und legt es in die Schreibtischschublade.
 - a) Begründen Sie, ob dieses Testament im Erbfall rechtswirksam ist.
 - b) Warum ist es in jedem Fall besser, das Testament einem Notar zu übergeben?
6. Begründen Sie, ob folgende Rechtsgeschäfte gültig sind:
 - a) Ein maschinenschriftlich abgefasstes und eigenhändig unterschriebenes Testament;
 - b) ein mündlich abgeschlossener Vertrag über den Kauf eines Gebrauchtwagens;
 - c) ein schriftlich abgefasster Vertrag über den Kauf eines Hauses;
 - d) ein mündlich abgeschlossener Vertrag über die Vermietung eines Wohnhauses für die Dauer von fünf Jahren.
7. Begründen Sie, weshalb Formfreiheit nicht für alle Rechtsgeschäfte gelten kann.
8. Beurteilen Sie die Rechtslage in folgenden Fällen:
 - a) Ein »Waffenschieber« schließt einen Kaufvertrag über die Lieferung von Maschinenpistolen ab.
 - b) Der Vorstand eines Kegelclubs hat vor 4 Wochen für eine Wochenend-Ausflugsfahrt einen Omnibus bestellt. Der Wetterbericht kündigt am Freitag vor dem Ausflug nasskaltes, regnerisches Wetter an. Der Vorstand möchte deshalb die Bestellung wegen Irrtums anfechten.
 - c) Bei Inbetriebnahme eines als fabrikneu verkauften Computers stellt der Käufer fest, dass das Gerät bereits als Vorführgerät eingesetzt war.
 - d) Ein Gastwirt, der sich in einer finanziellen Notlage befindet, schließt mit einem Finanzierungsinstitut einen Kreditvertrag ab, in dem ein Zinssatz von 3% je Monat festgelegt ist.

9. Der Auszubildende Peter hat vor kurzem seine Führerscheinprüfung bestanden und sucht nun einen Gebrauchtwagen. In der Zeitung liest er folgende Anzeige: VW Golf Baujahr 2008, viel Zubehör, 3.500 EUR, Tel. 07 31 25 85 91. Er vereinbart einen Besichtigungstermin. Da der Wagen nicht ganz seinen Erwartungen entspricht, bietet Peter nur 3.000 EUR an. Der Verkäufer will den Wagen aber nicht unter 3.400 EUR hergeben. Nach einigem Hin und Her ist der Verkäufer bereit, den Wagen für 3.250 EUR zu veräußern. Peter zahlt daraufhin den Kaufpreis.
- Beschreiben Sie, durch welche Willenserklärungen der Kaufvertrag zustande gekommen ist.
 - Bei der nächstfälligen Inspektion stellt sich heraus, dass der Kilometerzähler zurückgedreht worden war. Peter ist nun der Meinung, der Kaufvertrag sei nichtig und er würde ohne Weiteres sein Geld zurückbekommen. Begründen Sie, ob Peter Recht hat.
 - Um seinem Verlangen Nachdruck zu verleihen, droht Peter dem Verkäufer, vor Gericht zu gehen, wenn er nicht sofort den Kaufpreis erstattet bekomme. Dieser gibt zurück, dass er sich nicht drohen lasse; außerdem verstoße die Drohung gegen das Gesetz.
Beurteilen Sie die Meinung des Verkäufers.
10. Die FreBo GmbH erhält von der Computech KG ein schriftliches Angebot für einen PC zum Preis von 3.400 EUR. Da das Angebot günstig erscheint, wird sofort bestellt. Kurz darauf erhält die FreBo GmbH eine Mitteilung von Computech KG, dass sich der Sachbearbeiter vertippt hatte und der Preis des PC 4.300 EUR beträgt.
Begründen Sie, ob die Computech KG den Computer zu 3.400 EUR zu liefern hat.

1.1.3 Rechts- und Geschäftsfähigkeit

■ Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit ist die **Fähigkeit von Personen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.**



Jede **natürliche Person** ist *von der Vollendung der Geburt bis zum Tode* rechtsfähig.

BGB
§ 1

Beispiele: Ein zweijähriges Kind wird durch Erbfolge Eigentümer eines Hauses mit allen Rechten und Pflichten; jeder Jugendliche hat das Recht auf Schulbildung; bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Jugendliche berufsschulpflichtig.

Juristische Personen sind z. B. Kapitalgesellschaften und Stiftungen, die von der Rechtsordnung als Personen behandelt werden. Sie sind *von der Gründung bis zur Auflösung* rechtsfähig.

§§ 21–89

Beispiel: Die Volkswagen AG hat einen rechtlich geschützten Namen, unter dem sie klagen und verklagt werden kann. Sie haftet mit ihrem eigenen Vermögen (Grundstücke, Fuhrpark usw.). Sie ist verpflichtet, Körperschaftsteuer zu bezahlen.

■ Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die **Fähigkeit, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.**



Diese Willenserklärungen sind dazu bestimmt und geeignet, Rechtsverhältnisse zu begründen, zu ändern und aufzuheben.

Beispiele: Vertragsantrag, Vertragsannahme, Kündigung.

Man unterscheidet drei Stufen der Geschäftsfähigkeit:

► Geschäftsunfähigkeit

§ 104

Dies betrifft:

- Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr,
- dauernd Geisteskranke.

**Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig** (Mangel der Geschäftsfähigkeit).BGB
§ 105

Beispiel: Ein fünfjähriges Kind ist nicht imstande, sein Fahrrad rechtsgültig zu verschenken. Die Eltern können die Rückgabe verlangen.

§ 105a

Für einen Geschäftsunfähigen handelt in der Regel der **gesetzliche Vertreter** (Eltern, Vormund). Geschäftsunfähige können aber als Boten handeln. Volljährige Geschäftsunfähige können auch Geschäfte des täglichen Lebens, die mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden können, rechtsgültig abschließen.

§ 106

► Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Sie betrifft Personen vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

**Die Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf in der Regel der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.**

§ 107

Beispiel: Ein 16-jähriger Schüler muss sich den Kauf eines Mofas genehmigen lassen.

§ 108

Ein von einem beschränkt Geschäftsfähigen *ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters* abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist bis zur Genehmigung *schwebend unwirksam*. Durch die *nachträgliche Zustimmung* wird es *voll wirksam*. Bei Kredit- und Ratengeschäften ist die

§ 1643

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Folgende Rechtsgeschäfte eines beschränkt Geschäftsfähigen sind *ohne Zustimmung* rechtswirksam:

§ 107

a) Rechtsgeschäfte, durch die er nur Vorteile (in rechtlicher Hinsicht) erlangt wie z. B. die Annahme einer Schenkung.

§ 110

b) Verträge, die er mit Mitteln erfüllt, welche ihm vom gesetzlichen Vertreter *zu diesem Zweck* oder *zur freien Verfügung* überlassen wurden (»Taschengeldparagraf«). Als Mittel kommen hierbei alle Vermögensgegenstände infrage.

§ 112

c) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes den Minderjährigen zum *selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes*, so ist der Minderjährige für *solche* Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (»Handelsmündigkeit«).

§ 113

d) Erlaubt ihm der gesetzliche Vertreter, einen Dienstvertrag (Arbeitsvertrag) abzuschließen, so braucht er für solche Rechtsgeschäfte keine besondere Zustimmung mehr, die sich *aus dem genehmigten Dienstvertrag* ergeben (Lohn- und Gehaltsabsprachen, Kündigung). Diese Bestimmungen gelten nicht für Berufsausbildungsverhältnisse.

► Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

Sie betrifft Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht geschäftsunfähig sind.

**Die Willenserklärungen eines unbeschränkt Geschäftsfähigen sind voll rechtswirksam.**

Beispiel: Ein 19-jähriger Auszubildender kann einen Kaufvertrag über einen gebrauchten Pkw ohne Zustimmung der Eltern abschließen.

§ 1896

Für einen Volljährigen, der körperlich, geistig oder seelisch behindert ist, kann das Vormundschaftsgericht einen **Betreuer** bestellen. Der Betreuer wird beauftragt, in den Aufgabenkreisen für den behinderten Menschen zu handeln, die dieser nicht selbst regeln kann. Der **Betreute** bleibt dabei unbeschränkt geschäftsfähig.

Eine **juristische Person** ist *von ihrer Gründung bis zur Auflösung unbeschränkt geschäftsfähig*. Für sie handeln die im Gesetz und in der Satzung dafür bestimmten **Organe** (für einen eingetragenen Verein der Vorstand, für eine GmbH der Geschäftsführer, für ein Bundesland dessen Regierung).



1. Ein Schüler behauptet: »Ein fünfjähriges Kind ist weder rechts- noch geschäftsfähig.« Überprüfen Sie diese Aussage.
2. Die 17-jährige Hildegard Gut macht eine Ausbildung zur Großhandelskauffrau. Beurteilen Sie folgende Fälle:
 - a) Von der Ausbildungsvergütung stehen ihr monatlich 600 EUR als Taschengeld zur Verfügung. Eines Tages schließt sie mit einem Media-Center einen Kaufvertrag über eine Stereo-Anlage im Wert von 1.800 EUR ab.
 - b) Ein Onkel hat ihr für diesen Zweck 2.000 EUR geschenkt.
3. Prüfen Sie die Rechtslage in folgenden Fällen.
 - a) Die 15-jährige Christine hat von ihrem Patenonkel als Geschenk ein Fahrrad erhalten. Da die Eltern seit einiger Zeit mit dem Onkel Streit haben, verlangen sie von Christine, das Fahrrad zurückzugeben.
 - b) Der 6-jährige Jörg kauft ohne Wissen der Eltern von seinen Ersparnissen im benachbarten Spielwarengeschäft einen Spielzeugpanzer. Da die Eltern damit nicht einverstanden sind, wollen sie das Spielzeug zurückbringen.
 - c) Die 17-jährige Mitarbeiterin eines Reinigungsunternehmens kündigt ihrem Arbeitgeber. Der Vater will mit einem Schreiben die Kündigung rückgängig machen.
4. Onkel Karl schenkt seinem 6-jährigen Neffen Paul ein Bilderbuch und seiner 12-jährigen Nichte Paula 100 EUR.
 - a) Die Eltern von Paul und Paula sind mit der Schenkung nicht einverstanden. Prüfen Sie, ob die Beschenkten trotzdem Eigentum erwerben können.
 - b) Paula hat von ihrem monatlichen Taschengeld in Höhe von 50 EUR im Laufe der Zeit 120 EUR gespart. Sie möchte sich einen MP3-Player kaufen. Bei ihrem letzten Stadtbummel wurde sie auf ein Gerät aufmerksam, von dem sie sofort begeistert war. Der Verkäufer bot das Gerät zu einem Sonderpreis von 158 EUR an. Paula einigt sich mit dem Verkäufer, die fehlenden 38 EUR in zwei Monatsraten zu je 19 EUR zu bezahlen. Begründen Sie, ob der Kauf gültig ist.

1.1.4 Anbahnung und Abschluss des Kaufvertrages

Anfrage

Anfragen dienen der **Einholung von Angeboten**. Damit soll festgestellt werden, ob und zu welchen Preisen und Bedingungen eine Ware oder Dienstleistung von den Lieferanten bezogen werden kann.



Inhalt der Anfrage. Die Anfrage kann *allgemein* gehalten sein. Der Lieferant wird um die Zusendung einer Preisliste oder eines Kataloges oder um den Besuch eines Vertreters gebeten. Der Kunde will sich über die zur Verfügung stehende Auswahl orientieren oder er möchte sich vor der Anschaffung beraten lassen.

Die Anfrage kann auch *eindeutig bestimmte* Waren betreffen. Diese sind dann genau zu beschreiben oder zu kennzeichnen durch Angabe der Verwendung, der verlangten Eigenschaften, der Marke, durch Mitgabe von Mustern, Proben oder Zeichnungen, unter Umständen durch Angabe der bereits bekannten Katalog- oder Bestellnummer.

Form der Anfrage. Die Anfrage ist **formfrei**. Sie kann somit mündlich oder schriftlich erfolgen.

Beispiele: telefonische Anfrage, Anfrage mittels Fax oder per E-Mail.

► Rechtliche Wirkung der Anfrage

Der **Anfragende** ist **rechtlich nicht gebunden**.



Daher ist es möglich, gleichzeitig an mehrere Lieferanten Anfragen zu richten, um so die optimale Bezugsquelle zu ermitteln.

► Prüfung der Anfrage durch den Lieferanten

Der Lieferant wird nach Eingang einer Anfrage prüfen, ob er die Ware zu den gewünschten Bedingungen liefern *kann* und überhaupt liefern *will*. Er kann es ablehnen, eine Geschäftsverbindung einzugehen oder er kann in sein Angebot Bedingungen aufnehmen, die ihn vor Schaden schützen.

Beispiel: schriftliche Anfrage (Postkarte)

Einführungstreifen vor Versand abreißen!



HAHN & KOLB

HAHN & KOLB GmbH
Werkzeuge
 Borsigstraße 50
 70469 Stuttgart

Firma

Laser-Work AG
 Weiacherstraße 56
 8422 Pfungen-Winterthur
 Schweiz

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
	1423-HS-1e	12.10.20..
Telefon Durchwahl	Gesprächspartner	
07 11 2004-581	Herr Hess	

Anfrage über eine CO₂-Laserstrahl-Bearbeitungsanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte bieten Sie uns folgende Maschine mit Lieferzeit und äußersten Konditionen an:

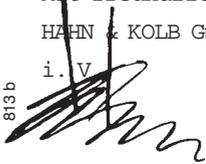
2-Achsen-Laserschneidmaschine
 Achsen und Verfahrbereiche
 X = 1000 mm, 2000 mm alternativ
 Y = 500 mm, 1000 mm alternativ

Für eine rasche Angebotsabgabe danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

HAHN & KOLB GmbH & Co.

i. V.



813 b

■ Angebot

Das Angebot ist eine an eine bestimmte Person gerichtete Willenserklärung, Waren oder Dienstleistungen zu den angegebenen Bedingungen zu liefern.

Zu diesen Bedingungen gehören Angaben über Art, Beschaffenheit und Güte, Menge, Preis, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand.